§. 15.

Citatio der Partheyen ad publicandam sententiam definitivam, mit Anmerk.

§. 16.

Was vor wirklicher Publikation zu geschehen pflegt, mit Anmerk.

§. 17.

Der Bescheid und dessen Publikation.

§. 18.

Das Publikations = Protokoll.

§. 19.

Kurzgefaßte rationes decidendi.

Hiebei merke aber an, daß ich beliebter Kürze wegen für ein Formular nur vier Beweis- und Gegenbeweisartikel gesetzt, auch auf jeder Seite nur

Cod. jud. cap. 9. §. 6. num. 3 et 4. cap. 10. §. 13.

Uebrigens ist dieser Proceß, wie mein voriger, pro prima instantia eingerichtet worden, und zwar super praescriptionem temporis immemorialis in jure compascendi, tanquam discontinuo, in quo juxta certam de jure Bavarico sententiam requiritur tempus immemoriale. Cod. civ. part. 2. cap. 7. §. 2.

Was aber endlich den Stil betrift, so hab ich mich meistens an jenen gehalten, welchen der Codex Bavaricus an die Hand giebt; mithin auch die latei-

nischen terminos artis et technicos beybehalten, weil es mir zu hart zu seyn scheint, dergleichen immer vorkommende, und in jure civili mit dem Burgerrecht verknüpfte Wörter, in eine blos teutsche Schreibart zu zwingen; wozu auch schon die Vorrede über die Anmerkungen in cod. jud. §. die lateinische Sprache ꝛc. die Anleitung giebt. Da besonders bey einem Gerichtsmann eine Schreibart leicht, fliesend, auch da und dort nach denen practisch-lateinischen Wandsprüchen abgemessen, mithin ungezwungen seyn muß. Ich will nur ein Beyspiel vorlegen: Man sagt bey den

Juri-

Juristen insgemein: dieser Proceß ist quoad formalia et merita causae, welche termini technici sich nicht füglich in ein erhabnes teutsche zwingen lassen würden, gut abgefaßt; und so von dergleichen mehrern. Ich will mich also vielmehr auf eine gleichsichtige, verständliche und fliessende Abhandlung der Hauptsache legen.

Leztens habe ich diesen Gegenstand in meinen Nebenstunden auch deswegen vorgenommen, weil noch kein Author, so viel mir wissend ist, diesen Proceß auf eine natürlich zusammenhängende

Art bearbeitet hat. a) Weil manche ihre Zeit lieber auf nicht immer nüzliche Dinge verwenden, und ihre Stunden mehr mit der lieben Kritik, b) Romanen rc. verderben, anstatt daß man

solche

a) Es hat zwar Adam Volkmann, ein sächsischer Rechtsgelehrter in seiner Notariatkunst, part. 1. membr. 3. tit. 15. c. 59. hierinnfalls der Ordnung nach etwas berührt: allein alles ist darinn nach selbigem Gerichtsstil abgefaßt, mithin hier gar nicht anwendbar.

b) Wovon auch Zschackwiz in seiner Vorerinnerung der Einleitung zu den vornehmsten Rechtsansprüchen der hohen Häupter rc. gute Erinnerung macht.

§. 1.

Protocoll.

Welches vor= und eingekommen bey dem churfürstl. Landgericht N. den 15. Febr. ao. 1781.

Klage.

Eine gesamte Dorfs-Gemeinde zu Schönberg, dasigen Landgerichts, statt, und im Namen derselben die ehrbaren Johann Schneidewin, und Gabriel Schweder bequalter er-

scheinen, und durch vorlegenden grundherrlichen Consens ad litigandum zu dem etwa vorwesenden Streit sich hinlänglich legitimiren, klagt die auch gesamte Dorfs-Gemeinde zu Hausen, auch dieß Gerichts, daß diese sich unterfienge auf der sogenannten Schön-Wiese, wo die klagende Gemeinde von undenklichen Jahren her des Flurenbesuchs privative berechtigt ist, auch den Mitflurenbesuch zu unternehmen, und ihr Huf- und Klau-Vieh dahin auf die Weyde zu treiben. Weil nun aber die Kläger der beklagten Gemeinde dieses Unternehmen keineswegs geständig seyn können, also bitten sie gehorsam, und wie Rechtens ist, daß ihr Unternehmen mittelst ohnmasgeblichen Befehl inhibirt und definitive abgesprochen werden möchte. Expensis protestatis sich zu gnädiger Erhörung gehorsam empfehlend.

Antwort.

Die beklagte Gemeinde Hausen, welche mit gleichmässiger producirung des grundherrlichen Consens ad litigandum bey heuti-

sen eines Mitflurenbesuchs vermög einer Verjährung, oder quocunque justo titulo auf bemeldter Schön-Wiese sich rühmen könne; und da sie bisher sich dessen bedient hätte, so wäre solches doch auf keine andere Weise geschehen, als nur clam, precario oder beneficio vicinitatis in Ansehung und Beybehaltung guter Nachbarschaft, ohne daß hieraus ein Recht habe erwachsen können. Bleibt demnach bey ihrer Klage und voriger Bitte.

D u p l i c.

Ingleichen will die Gemeinde Hausen auf ihre Verantwortung sich bezogen und anbey auch feierlichst widersprochen haben, daß sie sich auf dem strittigen Ort des Mitflurenbesuchs nur heimlich, oder precario bedient haben soll; sondern sie habe solchen von Alters her jederzeit, ohne daß sie von jemand beunruhigt worden, ganz ruhig inngehabt, verjährt und genossen; und eben darum würde die gegenseitige Gemeinde etwas widriges darzuthun, und zu erweisen schuldig seyn,

daß

Anmerkung.

1. Daß den *Consens* des Grundherrns der Grundhold *ad litigandum* über ein Recht des grundbahren Guts einholen müsse, ist nicht allein üblich, sondern auch allerdings in Rechten *fundirt*, weil der Grundhold ohne *consens* seines Grund- oder Eigenthumsherrn auf den Grund kein Recht vergeben, oder auch kein *onus* darauf ziehen lassen kann. *Conf. cod. civ. part.* 4. *cap.* 7. *§.* 15. *num.* 4.

2. Dieser Vor- oder Beybescheid ist verfaßt in *conformität* des *cod. jud. cap.* 14. *§.* 7. *num.* 3.

3. Daß aber vom Gerichte der Gemeinde Hausen der Beweis-Vorsatz aufgetragen worden, stimmt auch mit dem Rechte überein; denn obwohl insgemein die Regel giebt, *quod actori incumbat probatio, et actore non probante reus sit absolvendus. L.* 4. *cod. de edend.*; so hat

(Tit.)

Zu gehorsamer Folge des unterm 15. dies Monats Febr. ergangenen Beybeschaids will hiemit die Gemeinde Hausen ihre Beweis-Artikeln folgendermassen vorlegen, und sagt demnach Erstens, ja und wahr, daß die Gemeinde Hausen ihr Recht, und Gebrauch der Mitweide auf der Schön-Wiese von undenklichen Jahren, ohne jemandes Einrede, ruhig hergebracht, und alle Sommer von dem heil. Kreuz-Erfindungstag anfangend bis auf den 15. May, sodann desselben nach dem Mad zu St. Jacobi Zeit bis zu völliger Abfrözung mit der Gemeinde Schönberg sich wiederum gebraucht habe; und also

Zweytens, ja und wahr, daß niemand mehr lebt, der dieses jus compascendi in einem andern Stand, als es bisher gewesen, und noch ist, entweder selbst, oder durch andere erfahren hat. Solchemnach

Drittens, ja und wahr, daß die zu denominiren kommende Zeugen nicht allein

54 Jahr alt sind, sondern auch 40 Jahr zurük von diesem jure compascendi aus eignem guten Wissen anbey auch deponiren können, daß Sie niemal von etwas anders gehört, und den Anfang dieser nunmehr strittigen Sache weder selbst wissen, noch anderwärts in Erfahrung gebracht haben. Wie denn auch

Viertens ein alter Gemeinds-Brief über den Gebrauch dieses Mit-Wayd-Rechts vorgewiesen werden könnte.

Mit gehorsam rechtlicher Bitte, solche bündige Beweis-Artikeln nicht allein ad probandum zuzulassen, sondern auch super relevantia, und endlich in causa principali dieses unser Recht uns per definitivam zuzusprechen. Wollen uns zu gnädiger Erhör gehorsam empfehlen.

Subscriptio.

Anmerkung.

Diese Artikeln sind eingerichtet nach Vorschrift des *cod. bav. civilis, part.* 2.

 cap.

aber sodenn die Zeugen *in contextu* ihrer Aussage hiervon *deponi*rten, daß sie nämlich ihrer Gedenkzeit ein anders niemahl gehört: ob der Artikulant *ab Articulato ex capite irrelevantiæ* in seiner *Refutations*-Schrift angefochten werden könne? *Resp.* mit nein, weil nämlich dieser *defectus per depositiones testium æquipollenter, et implicite suppli*rt würde, und die Uebersehung des Artikulirens eben aus einer Unerfahrenheit des Rechts-Beystandes geschehen wäre, *conf. Bar. Zeller in præjudiciis Bav. pag.* 31. *et* 32. welche also dem Clienten sogleich nicht nachtheilig seyn kann.

Die *clausula*, (*salvo jure addendi, minuendi, et corrigendi, vel quocunque jure*) welche gemeiniglich nur aus Gewohnheit beygesezt wird, dünkt mich sehr überflüssig zu seyn, massen in den Rechten jedem Artikulanten ohnehin vergönnt ist, *Additional*-Artikel einzugeben, oder die

die Artikel zu mindern und zu verändern, *cod. jud. cap.* 9. *§.* 6. *num.* 3. gleichwie auch die *clausula* (*salvo jure superflui*) *superflua* ist; denn wenn schon das überflüssig *articulirte* nicht bewiesen ist, so bleiben doch die zur Behörde und Nothdurft vorgetragene Artikel bey dem Beweis und ihrer Wirkung. *cod. jud. cap.* 9. *§.* 6. *num.* 7. und Anmerk. *litt. g.*

Uebrigens habe beliebter Kürze wegen nur 3 bis 4. Artikel angeführt, wiewol in verschiedenen *causis* nach Erforderung der Umstände mehrere vorgebracht werden können; doch aber ist der Ueberfluß zu umgehen. *cod. jud. cap.* 9. *§.* 6. *num.* 5.

§. 3.

Nachdem nun die Probatorial-Artikel auf solche Art eingerichtet sind, so werden sie von Seiten

des

des Gerichts dem Gegentheil zu dem Ende communicirt, damit Er hierüber mit seiner exception, oder eventual-responsion über die Artikel und zwar unter praefigirendem peremtorischen Termin sub 30. Tägen mit dem Wort, nicht wahr zu seyn, oder, glaub nicht wahr zu seyn, einkommen könne: dieses nun geschieht durch Signatur, wie folgt.

Vom hiesigen Landgericht werden der Gemeinde Schönberg die von Seiten der Gemeinde Hausen in puncto juris compascendi übergebene Probatorial-Artickel zu dem Ende communicirt, daß selbe mit ihrer Exception oder Eventual-Responsion hierüber einkommen könne, wozu ihr 30. Täge peremptorie bestimmt werden. Act. d. 22. Febr. 1781.

Subscriptio.

Anmer-

Anmerkung.

Der Termin aber nimmt erst seinen Anfang *a die praesentati*, und nicht *a die dati*, wie ehehin bekannt ist; daher auch allezeit von dem Gegentheil ein *Recepisse* begehrt werden soll.

§. 4.

Zum
Churfürstl. löbl. Landgericht N.
unterthänig gehorsame, zugleich rechtmässige exception- und eventual-Responsion, una cum Articulis reprobatorialibus; von der Gemeinde Schönberg, ermeldten Landgerichts,
contra
die Gemeinde Hausen, auch desselben Gerichts.

In puncto juris compascendi
auf der Schön-Wiese.

Welcher.

(Titl.)

Welchergestalten die Gemeinde Hausen wider uns Endesgesetzte in puncto juris compascendi auf der Schön-Wiese articulando eingekommen ist: solches haben wir aus denen uns zu unserer gehorsamen Dankabstattung communicirten copiis mit mehrerm, aus der zugleich beygefügten Signat. aber so viel vernommen, daß wir mit unserer Exception und eventual-Responsion innerhalb 30. Tägen peremptorie gehorsam einkommen sollen.

Solch gnädigem Befehl nun gehorsam nachzukommen, so glauben wir

Den ersten Artikel nicht wahr zu seyn.

Den andern und dritten glauben wir auch nicht wahr zu seyn.

Den vierten ebenfalls nicht wahr zu seyn.

Articuli

Articuli reprobatoriales
der Gemeinde Schönberg, Churfürstl. löbl. Landgerichts N.

contra

die Gemeinde Hausen, obbemeldten Landgerichts.

In puncto juris compascendi &c.

Erstens, ja und wahr, daß, wann die Gemeinde Hausen ein Vieh auf die quaestionirte Schön-Wiese getrieben hätte, so wäre solches nur clam, oder heimlich, und ohne ihr der Gemeinde Schönberg Sehen, Verspüren und Wissen, mithin widerrechtlich, geschehen.

Zweytens, ja und wahr, daß, wann ihr Vieh auf dem besagten Ort weiden gesehen worden, so ist solches bisweilen daher gekommen, weil das Vieh dem jenseitigen Hirten von dem nicht weit entlegenen Platz durchgegangen, auch

Drittens

Drittens, ja und wahr, daß es precario, und aus freundschaftlich gutem Willen, und zwar nicht von der ganzen Gemeinde, sondern nur von ein und andern Freundschafts wegen und aus sonstiger Gewogenheit zugelassen und gestattet worden wäre.

Mit gehorsamer Bitte, diese unsere Reprobatorial - Artikel nicht allein ad probandum zuzulassen, sondern auch sonach die Gemeinde Hausen definitive abzuweisen. Zu gnädiger Erhörung wir uns gehorsam empfehlen.

Subscriptio.

Anmerkung.

Solchemnach müssen die *Articuli reprobatoriales* allezeit gleich mit denen *Responsionibus* übergeben werden, (ausser es würden solche erst später vorkommen. *cod. jud. cap.* 9. *§.* 12.) und zwar *sub poena desertionis.* Ferner müssen solche *Reprobatorial* - Artikel auch dem Gegen-

theil vor seiner *Exception*, und *eventual-Responsion* communicirt werden. *cod. jud. loc. cit.* Es ist aber in diesen Umständen kein weiterer Schriften-Wechsel *super relevantia Articulorum* zuzulassen, sondern über diesen Punkt gleich zu sprechen. *cod jud cap. 9. §. 8. et 12.* Daher wird von Seiten des Gerichts jedem Theil zuvor eine Citations-Signatur zur Bescheids-Publication zugestellt; fast folgenden Innhalts.

§. 5.

Signatur.

Von Seiten des Churfürstl. Landgerichts N. wird der Gemeinde Hausen, als Artikulanten, bedeutet, daß man Willens seye, in der zwischen derselben, und der Gemeinde Schönberg, als Artikulanten, in puncto juris compascendi auf der Schön-Wiese vorgekommenen Streitsache super relevantiam Articulorum zu sprechen, daher

wird

wird selbige zu solchem Geschäfte auf künftigen Montag den 12. dieß Vormittag citirt, und wird durch eine Abordnung der Publication abzuwarten wissen. Sign. den 7. Mart. ao. 1781.

Subscriptio.

Und also *mutatis mutandis* an die Gemeinde Schönberg.

§. 6.

Bescheid

super relevantiam Articulorum.

In der zwischen der Gemeinde Hausen, als Artikulanten, statt welcher Johann Schneidewin, und Gabriel Schweder, eines-und der Gemeinde Schönberg, im Nahmen welcher Johann Harprecht, und Matthias Koler bequalter erscheinen, andern-Theils, in puncto juris compascendi auf der Schön-Wiese vorgekommenen Streitsache, wird hiemit zu Recht gesprochen, daß sowol

die von der ersten überreichte Prob- als von der letzten eingegebene Reprobatorial-Artikel, salvo tamen jure impertinentium, et non admittendorum, für relevant, und zum Beweis hinlänglich erkennt seyn sollen. Dahero werden beede Theile ihre Zeugen nahmhaft zu machen wissen; folglich ihre denominationem testium, una cum directorio zu übergeben, wo alsdann in Sachen weiters verhandelt werden wird, was Rechtens ist. Expensis interim suspensis.

Anmerkung.

Die *clausula: salvo jure impertinentium, et non admittendorum*, wird eingerückt, wenn ein Zweifel vorhanden ist, ob ein- oder mehrere Artikel *relevant*, oder *irrelevant* seyn. *cod. jud. cap.* 9. *§*. 8. Im Fall aber sonst die *impertinenz*, und Unzulässigkeit derselben ganz offenbar ist, so sollen solche gleich von Amtswegen verworfen, und *pro Responsionibus*

nicht

nicht einmal communicirt werden. *cod. jud. cit. cap. 9. §. 8.*

§. 7.

Zum
Churfürstl. löbl. Landgericht N.
unterthänige, gehorsame, zugleich rechtmässige Bitte
Von der
Gemeinde Hausen, als Artikulanten, belobten Landgerichts.
contra
die Gemeinde Schönberg, auch daselbst, una cum denominatione testium, et directorio, und andern.

In puncto juris compascendi auf der Schön-Wiese.

(Titl.)

Zu gehorsamer Folge der unterm 12. dieß super relevantiam Articulorum ergan-

ergangenen Erkenntniß wollen wir hiemit unsere denominationem testium, una cum directorio, wie auch den artikulirten Gemeindsbrief gehorsam übergeben.

Denominatio testium.

1. David Rost, Beck zu Waizenberg. 2. Johann Georg Stiller, Altschneider am Flöklberg. 3. Franz Wögmann, Miller zu Duderstadt; sämtliche ermeldten löbl. Landgerichts.

Directorium.

Alle diese drey Zeugen wollen über die erstern drey Beweisartikel verhört werden.

Sodann wird auch unser Gemeindsbrief in vidimirten copiis über den vierten Artikel beygerückt.

Mit gehorsamer Bitte, diese Zeugen rechtlicher Ordnung nach zu verhören, auch auf das Dokument vollkommene Obsicht zu

tragen;

tragen; uns anbey aber gehorsam empfehlende ꝛc.

Die denominatio testium et directorium kann auf Seiten der Gemeinde Schönberg im Stil gleich seyn; im Hauptwerk aber also:

Denominatio testium.

1. Johann Strödl, Trompeter auf dem Gänsbichel. 2. Franz Sedlmayr, Schneider auf der Gaisboint. 3. Johann Vogel, Stadtmeßner zu Abbetsried: alle drey ersagt löbl. Landgerichts.

Directorium.

Die ersten 2. Zeugen wollen über den ersten und dritten, der Dritte aber über den zweyten Artikel vernommen werden ꝛc.

Anmerkung.

Ich habe hier beliebter Kürze wegen auf jedem Theil nur drey Zeugen beygezogen,

zogen, wiewol sonst nach erfodernden Umständen mehrere *denominirt* werden können; aber ein geflissener Aufzug, oder Ueberflus ist von Amts wegen abzustellen. *cod. jud. cap.* 10. *§.* 13.

Daß aber eine schriftliche Urkunde gleich mit der *denominatione testium in copiis* übergeben werden müsse, verordnet der *cod. jud. cap.* 11. *§.* 5. *num.* 3. zumal, wenn das Dokument allein den völligen Ausschlag zu geben nicht vermag.

Das *Directorium* ist so viel als ein Anhang, über welchen, oder über wie viel Artikel ein Zeug zu vernehmen seye, massen nicht allezeit alle Zeugen von allen Artikeln zu deponiren wissen. Gesezt aber, ein Zeug deponirt nur allein über einen Artikel, wie im gegenwärtigen *casu*, weil Er nämlich nur *testis unicus in uno articulo* ist, so kann Er ja den Artikel nicht probmässig machen. *Resp.*

Er

Er ist nicht *testis unicus*, sondern nur *diversus diversitate adminiculativa*, bevor es der nämliche Zusammenhang ist. *conf. cod. jud. cap.* 10. *§.* 17. und besonders die Anmerkungen *litt. e.* wie auch mein *Processus probatorialis et reprobatorialis super hanc quaestionem.* Sonst aber muß auch das *directorium* bey der *communication* der Zeugen-Aussagen jedem Theile zugestellt werden. Anmerk. *in cod. jud. cap.* 10. *§.* 1.

§. 8.

Signatur
an die Gemeinde Hausen.

Nachdem man von Seiten des dasigen churfürstl. Landgerichts willens ist, die von der Gemeinde Hausen, wie auch von der Gemeinde Schönberg vorgestellten Zeugen auf künftigen Samstag, als den 17. dies, eydlich zu verpflichten und zu vernehmen, so

wird der Gemeinde Hausen hiedurch zu wissen gemacht, daß sie auf bemeldten Tag ad videndum et audiendum jurare testes, respective dandum interrogatoria durch eine Abordnung frühzeitig zu erscheinen, auch ihren vorgeschützten Gemeindsbrief im Original zur Einsicht vorzuweisen, und also dem Geschäft abzuwarten habe. Sign. den 10. März. An. 1781. rc.

Und auf solche Weise auch an die Gemeinde Schönberg *mutatis mutandis.*

Anmerkung.

Das Wort (respective *ad dandum Interrogatoria*) wird darum beygesetzt, weil es jedem Theil frey stehet, solche über die gegenseitigen Zeugen entweder selbst einzurichten, und bey diesem Vorstand zugleich zu übergeben, oder aber dem Gericht zu überlassen.

§. 9.

§. 9.

Protocoll,

so vorgekommen den 17. März. 1781.

Nachdem beede Partheyen, als die Gemeinde Hausen, als artikulirend eines, und die Gemeinde Schönberg, als artikulate andern Theils, wie auch die beederseits vorgestellte Probatorial- und Reprobatorialzeugen auf den heutigen Tag gerichtlich citirt worden sind; als werden solche in Anwesenheit beeder Partheyen hiemit auf die übergebende Interrogatoria und hierauf folgende Aussagen eidlich verpflichtet, sohin der Ordnung nach vernommen werden.

In diesem Zusammenhang werden die Interrogatoria übergeben, welche auf Seiten der artikulirten Gemeinde Schönberg über die Zeugen der artikulirenden Gemeinde Hausen zum Beyspiel, suppo-

supposito der Rubricirung an das Gericht, folgendermassen lauten können.

§. 10.

Interrogatoria generalia.

1. Wie Zeug mit Tauf- und Zunamen heisse; wie alt er seye, und wo ansessig.

2. Ob Zeug nicht selbst bey der Sache directe vel indirecte interessirt ist, und ob er nicht in der Gemeinde Hausen einen oder mehrere Blutsverwandte habe, und wie nahe er mit denselben verbunden seye.

3. Ob er nicht von der Gemeinde Hausen mit Geschenken angegangen, und mit Fleis unterrichtet worden, was er sagen und was er nicht sagen soll.

Mehrere dergleichen können aus

den

den Anmerk. des *cod. jud. c.* 10. *§.* 15. *lit. b.* genommen werden.

Interrogatoria specialia.

Ad articulum probatorialem primum.

1. Ob Zeug bey seinem abgelegten Eyd sagen könne, daß die Gemeinde Hausen auf der Schön-Wiese von undenklichen Zeiten her sich des Mitflurenbesuchs, ohne Jemandes Irrung, zu bestimmter Zeit bedienet habe.

2. Wie und woher er dieses gewiß behaupten könne.

Ad articulum secundum.

1. Ob Zeug nicht einige oder mehrere Personen ausser der Gemeinde Schönberg wisse, die noch am Leben sind, und gesagt haben oder noch sagen können, daß sie sich noch wohl erinnern, daß die von Hausen sich mit denen von Schönberg des Mitflurenbesuchs auf der Schön-Wiese nicht bedienet, und also

also die leztere ihr Huf- und Klauvieh allezeit ganz allein auf bemeldter Wiese geweidet habe.

Ad articulum tertium.

1. Wie lange Zeug selbst denke, wisse und gesehen habe, daß die Gemeinde Hausen mit der Gemeinde Schönberg dieses Weidwerk ohne Hinderniß getrieben habe.

2. Ob er Zeug ein anders niemahl gehöret, oder daß den Hausnern eine prohibition oder Einhalt geschehen wäre, und sie in solchen acquiesciret hätten?

3. Ob er den Anfang dieses ihres Mitflurenbesuchs nicht selbst wisse, oder von andern gehört habe.

Mehrere Fragen vorzulegen wird auf benöthigten Fall der Willkühr des löbl. Landgerichts überlassen.

Salvo jure quocunque. etc.

Anbey

Anbey kommen auch die Interrogatoria der Gemeinde Hausen contra die Gemeinde Schönberg vor.

Interrogatoria generalia.

Diese können ebenfalls eingerichtet werden, wie oben, auch sonst, nach Befund der Umstände, mit mehrerm.

Interrogatoria specialia.

Ad articulum reprobatorialem primum.

1. Ob Zeug bey seinem Gewissen und endlich sagen könne, daß die Gemeinde Hausen dieses Mitflurenbesuchs auf der Schön-Wiese sich nur heimlich, und, so zu sagen, nur verstohlner Weise bedienet habe.

2. Wie und woher, auch wie lang er solches wisse, und wie oft es geschehen sey.

Ad

Ad articulum secundum.

1. Ob Zeug es selbst gesehen, oder etwa nur habe sagen hören, daß das Vieh der Hausner (welche auf einem besondern, nicht weit abgelegenen Platz eine Viehweide allein haben) von ungefehr herüber auf die Schön-Wiese gegangen, und also von ihnen kein Recht erlanget oder ersessen worden sey.

2. Ob es nicht vielmehr die Hirten wieder ab- und zurückgetrieben haben.

Ad articulum tertium.

1. Ob Zeug mit und dabey gewesen, und selbst gehört habe, daß der Gemeinde Hausen nur von einigen und andern aus der Gemeinde Schönberg ein Mittrieb am strittigen Ort precario, oder nur aus guter freundschaftlicher Willensmeynung vergönnet worden.

2. Ob er solches nicht nur vom Hörensagen habe, auch wann und wie oft es geschehen seye.

Salvo jure quocunque etc.

Anmer-

Anmerkung.

Die *Interrogatoria*, sonderlich *specialia*, sind mit wenigem, und kurzgefaßt nach Vorschrift des *cod. jud. cap.* 10. *§.* 15. *num.* 5. vorzutragen. In diesem *contextu* werden auch die Zeugen im Beysein beyder Partheyen des Meineyds erinnert, und mit dem Eyd verpflichtet. Die Eydesformul aber ist in dem *cod. jud. cap.* 10. *§.* 14. *per extensum* schon enthalten; ingleichen auch die Erinnerung des Meineyds in Anmerk. *ibi. litt. d.*

Sofort tretten die Partheyen und die Zeugen bis auf einen ab, welche sodann, jeder insbesondere, verhört werden müssen. *juxta cod. jud cap.* 10. *§.* 16. demnach bleibt der erst vorgeschützte *Probatorial*-Zeug da, wie im folgenden *Rotulo examinis* zu sehen ist.

§. 11.

Eydliche Zeugen-Verhör,

So in Streit- Beweis- und Gegenbeweis-Sachen zwischen der Gemeinde Hausen, dieß Landgerichts, als Artikulanten eines- und der Gemeinde Schönberg, auch dieß Gerichts, als Artikulanten und Reprobanten anderntheils, in puncto juris compascendi vor- und eingekommen den 26. Mart. ao. 1781.

Erster Zeug.

Ad interrogatoria generalia.

Ad 1mum. heisse David Roß, 67 Jahr alt, seye zu Waizenberg ansässig, mit einer $\frac{1}{16}$ Sölden versehen, und seiner Profession ein Beck.

Ad 2dum. beantwortet beyde Punkten mit Nein.

Ad 3tium. beantwortet beyde Punkten ebenfalls mit Nein.

Inter-

Interrogatoria specialia.

Ad articulum probatorialem der artikulirenden Gemeinde Hausen *primum.*

Ad interrogatorium 1mum. Zeug könne bey seinem abgelegten Eyd betheuern, daß die Gemeinde Hausen auf der Schön-Wiese mit der Gemeinde Schönberg von undenklichen Jahren her mit ihrem Huf- und Klau-Vieh zu bestimmter Zeit, nämlich im Frühjahr vom heil. Kreuztag bis den 15. May, und wiederum vom Jakobitag bis zur Abfröz-Zeit, den Mitflurenbesuch exercirt habe.

Ad 2dum. Dieses wisse Er von eignem Sehen, ex proprio sensu corporeo, weil seine Geburts- und izt innhabende Wohnung nur $\frac{1}{4}$ Stunde weit von diesem nunmehro strittigen Weidplatz entlegen ist, und Er wisse es also selbst schon 59. Jahre her, zumal da Er auch schon in seinen jungen Jahren, und ehe Er die Profession erlernet, bey der Gemeinde Hausen als Hirtenbube gewesen, und dort bey 10 Sommer

lang das Vieh an ermeldtem Platz hat mithüten geholfen.

Ad articulum secundum.

Ad interrogatorium 1mum. Der Hirt der Gemeinde Hausen hat das Vieh allezeit selbst eben so lange, wie auch Er Zeuge, da er dorten Hirtenbube war, auf bemeldtem Mitweidplaz getrieben hat; und habe also von niemand sagen hören, der gewust, oder sich erinnert hätte, daß die von der Gemeinde Hausen sich dieses Mitflurenbesuchs sonst nicht bedient hätten.

Ad articulum tertium.

Ad interrogatorium 1mum. Er wisse es gehörter massen selbst schon 59. Jahre her.

Ad 2dum. Er habe auch ein anders, einen Einhalt oder Widriges, wie solches immer Namen haben mag, niemal gehört.

Ad 3tium. Wisse den Anfang solchen Mitflurenbesuchs nicht zu sagen, erinnere sich ihn auch nicht, und habe von dessen wissentlichem Anfang niemal etwas gehört. Silentio imposito dimissus.

Von dieser *clausul* und Unterschreibung des Zeugen *conf. cod. jud. cap.* 7. *§.* 16. *n.* 6.

Zweyter Zeug.

Ad interrogatoria generalia.

Ad 1mum. heisse Johann Georg Stiller, seye bereits 70. Jahr alt, ledigen Standes, und auf dem Flöklberg zu Haus, auch seiner Profession ein Schneider.

Ad 2dum. beantwortet beyde interrogatorial-Punkte mit Nein.

Ad 3tium. ebenfalls mit Nein.

Interrogatoria specialia.

Ad articulum probatorialem der artikulirenden Gemeinde Hausen *primum.*

Ad interrogatorium 1mum. Zeug könne nichts anders sagen, als daß die Gemeinde Hausen den bewusten Mitflurenbesuch auf der Schön'. Wiese zu bestimmter Zeit allemal mitgenossen habe.

Ad 2dum. Diesen Artikel wisse Er selbst von 60 Jahren her also wahr zu seyn, weil Er es als ein anstossender Nachbar gesehen.

Ad articulum secundum.

Ad interrogatorium 1mum. Zeug habe niemal ein anders weder gesehen noch gehört.

Ad articulum tertium.

Ad interrogatorium 1mum. Er wisse es selbst schon 60. Jahre her.

Ad

Ad 2dum. Er habe ein Widriges niemal gesehen, oder von jemanden gehört; Mithin habe Er auch

Ad 3tium. Von dem Anfang keine Wissenschaft, noch jemals etwas gehört. Silentio imposito dimissus.

Dritter Zeug.

Ad interrogatoria generalia.

Ad 1mum. Zeug heisse Franz Wögmann, 64. Jahr alt, ein Wittwer, und zu Duderstadt ansässig, auch seiner Profession ein Müller.

Ad 2dum. Beantwortet beyde Punkten mit Nein.

Ad 3tium. Auch mit Nein.

Interrogatoria specialia.

Ad articulum primum.

Ad interrog. 1mum. Zeug bekennt bey seinem leiblich abgelegten Eyd, es bey 40

Jahr selbst gesehen zu haben, daß die Gemeinde Hausen ihr Huf- und Klau-Vieh mit der Gemeinde Schönberg auf die Schön-Wiese, und zwar alle Jahre ohne Unterbruch, zu bestimmter Zeit getrieben habe, und also weder ihm, noch sonst jemanden denklich seye, wann, oder wie dieser Mitflurenbesuch seinen Anfang genommen habe.

Ad 2dum. Ist in der Deposition ad jetzt gemeldtes 1stes Interrogatorium schon hinlänglich erklärt, zumal Er als ein Nachbar es habe sehen und wissen müssen.

Ad articulum secundum.

Ad interrog. 1mum. Zeug habe niemals ein Widriges, oder von einem Einhalt etwas gesehen, oder von andern Leuten gehört.

Ad articulum tertium.

Ad interrog. 1mum. Er wisse es selbst schon obbemeldter massen bey 40 Jahre her.

Ad

Ad 2dum. Habe auch ein Widriges niemal gehört.

Ad 3tium. Zeug wisse von dem Anfang dieses Mitflurenbesuchs der Gemeinde Hausen selbst nichts, habe auch von niemand etwas gehört. Silentio imposito dimissus.

Weitere Zeugen-Verhör über die Reprobatorial-Artikel und Zeugen der Gemeinde Schönberg, vorgenommen dato ut supra.

Erster Zeug.

Ad interrogatoria generalia.

Ad interrog. 1mum. Zeug heisse Johann Strödl, seye ein Trompeter auf dem Gänsbichel, 56. Jahre alt, und ansässig.

Ad 2dum. Er habe bey diesem Mit-Viehtrieb gar kein Interesse, wiewol Er zwey leibliche Töchter habe, deren eine an Johann

Mayr, sogenannten Kürbauer in Schönberg, die andere aber an Gallus Eder, auch Bauern daselbst, verehlicht ist.

Ad 3tium. Zeugen ist eine Schankung niemals von den Schönbergern in Viel oder Wenig angetragen, vielweniger Er wegen seiner Aussage belehret worden.

Ad interrogatoria specialia et articulum reprobatorialem 1mum.

Ad interrog. 1mum. Er Zeug habe bey seiner Gedenkzeit diesen Mit-Viehtrieb also gesehen, wisse weiters auch nicht zu sagen, ob es nur heimlich geschehen, zumal der Hirt der Gemeinde Hausen allezeit mit schnöllender Geisel, und in Gegenwart des Hirtens der Gemeinde Schönberg, auch andern dortigen Leuten das Vieh in locum quaestionis mit beygetrieben hat.

Ad 2dum. Dieses wisse Er selbst also bey 40. Jahren her.

Ad articulum secundum.

Ad interrog. 1mum. Könne nicht sagen, daß jemals ein Vieh der Hausner auf diesen Platz von ungefehr durchgegangen seye, sondern es ist der Hirt, so oft Er Zeug es gesehen, und in Acht genommen, allezeit dabey gewesen.

Ad 2dum. Er habe das Vieh von keiner Seits Hirten unter der Zeit jemals ab- oder zurücktreiben gesehen, ausser da es spät Abends geschehen, und solches nach Haus getrieben worden ist.

Ad articulum tertium.

Ad interrog. 1mum. Er Zeug habe auch von keiner dergleichen Vergünstigung gehört, ausser daß einmals, und beyläufig vor 15. Jahren der Schneider Hänsl von Schönberg im Nachhausgehen vom Wirthshaus zu ihm gesagt habe: die Hausner treiben beständig auf unsere Schön-Wiese, wo sie doch kein Recht haben.

Ad

Ad 2dum. Ist oben schon erläutert. Silentio imposito dimissus.

Zweyter Zeug.

Ad interrogatoria generalia.

Ad 1mum. Zeug heisse Franz Sedlmayr, seye seiner Profession ein Schneider, auf der Gaißboint ansässig, und $\frac{1}{16}$ Sölden innhabend; und 55 Jahre alt.

Ad 2dum. et 3tium. Beantwortet durchgehends mit Nein.

Ad interrogatoria specialia.

Ad articulum reprobatorialem 1*mum.*

Ad interrog. 1mum. Von einem heimlichen Mittrieb der Gemeinde Hausen wisse Er nichts zu sagen.

Ad 2dum. Wisse auch hievon von seiner ganzen Gedenkzeit nichts zu sagen.

Ad

Ad articulum secundum.

Ad interrog. 1mum. Er habe niemals gesehen noch gehört, daß ein Vieh der Hausner nur von ungefähr auf die Schön-Wiese gekommen, oder dahin durchgegangen seye. Wol aber gedenke Er, daß beyläufig vor 12. Jahren zu Nachts um 10. Uhr, da Er eben noch in der Arbeit war, und mit einer halben Ellen Scharlach denen Mäusen nachgeworfen hat, der Hirt von Hausen mit dem Bibulus Wagner von Schönberg bey seinem Haus vorbey gegangen, wo ermeldter Bibulus zu dem Hirten gesagt hat, du treibst immer auf unser Schön-Wiese, wo du doch gar kein Recht hast; auf welches auch der mitbeygewesene, aber bereits schon vor zwey Jahren verstorbene Jakob Grez, Bauer am Weilbach gesagt: es mag deme wol also seyn, wie ich mir es selbst einbilden kann, auch öfters gehört habe. Der Hirt aber sagte weiters, was gehet es mich an, wenn es euch nicht recht ist, so sagt es den Führern der Gemeinde Hausen selbst.

Ad 2dum. Er habe kein Vieh der Hausner ab, oder zurücktreiben gesehen, noch hievon etwas gehört.

Ad articulum tertium.

Ad interrog. 1mum. Er Zeug wisse nicht zu sagen, und habe niemals gehört, daß ein oder andere Männer der Gemeinde Schönberg denen von Hausen diesen Mittrieb nur bittweise vergönnt hätten.

Ad 2dum. Ist hieroben schon erläutert. Silentio imposito dimissus.

Dritter Zeug.

Ad Interrogatoria generalia.

Ad Interrog. 1mum. Zeug heisse Johann Vogel, 56 Jahr alt, seye auch zu Abetsried ansässig, ein Jäger, und zugleich Mösner allda, welch letzterer Dienst ihm ein Jahr in das andere bey 50 fl. einträgt.

Ad 2dum et 3tium. Beantwortet alles mit Nein.

Ad articulum reprob. 2dum., als über welchen allein dieser Zeug zu verhören erbetten worden.

Ad interrog. 1mum. Zeug könne nichts ausführlich sagen, weil er selbst nicht darauf gemerket, ob von den Hausnern von ungefehr ein Vieh auf die Schön-Wiese gekommen und daselbst durchgegangen sey; wohl aber habe er einsmal davon sagen hören, könne sich aber nicht mehr erinnern, wann und von wem.

Ad 2dum. Von einer Abtreibung des Hausner Viehes aus der Schön-Wiese unter einer Tagszeit könne er sich auch nichts entsinnen, beschliesset anmit, silentio imposito dimissus.

§. 12.

§. 12.

Anmerkung.

Nach beschlossener Zeugenverhör wird denen Partheyen ein Tag zur Publikation der Zeugschaften *per Signaturas* anberaumt, und ihnen alsdenn auf Begehren hievon eine Abschrift ertheilt, damit der artikulirende Theil hierüber mit seiner Probations- und Refutationsschrift, der Artikulate aber mit seiner Refutations- und Reprobationsschrift *sub praefixo termino* einkommen möge, *juxta cod. jud. cap.* 9. §. 10. *et* 12. Nicht weniger wird auch jedem Gegentheil das *Directorium communiciret. Cod. jud. cap.* 10. §. 1. *ibi* Anmerk.

Signatur.

Vom dasigen churfürstl. Landgericht wird der artikulirenden Gemeinde Hausen die endliche Zeugen-Aussage wider die artikulate Gemeinde Schönberg in puncto juris com-

compascendi auf der Schön-Wiese sich verhaltend zu dem Ende communicirt, damit dieselbe hierüber mit ihrer Probations- und Refutationsschrift in Zeit von 30. Tägen peremptorie et sub poena praeclusionis, a die communicationis attestatorum anfangend, einkommen solle. Sign. den 3. April. ao. 1781.

Subscriptio.

Und auf solche Art *mutatis mutandis* an die artikulirende Gemeinde Schönberg. Wo doch auch Meldung zu thun, daß der von der Gemeinde Hausen *producirte*, und schon allerseits im Original ganz genau eingesehene Gemeindsbrief in Copiis mit beygeschlossen wird.

Wie man sich aber in dieser *Publication* des *Rotuli* zu verhalten habe, giebt der *cod. jud. cap.* 10. *§.* 18. und Anmerkungen *litt. c.* und werden also *in praesenti casu* nur etliche Zeilen *pro forma v. gr.* der Eingang abgelesen, sofort denen

Partheyen die Abschriften von dem *Rotulo* mitgetheilet.

§. 13.

Zum
Churfürstl. löbl. Landgericht N.
unterthänige, gehorsame, zugleich rechtsgegründete Probations- und Refutationsschrift
von der
Gemeinde Hausen, als Artikulanten, bemeldten löbl. Landgerichts.
contra
die Gemeinde Schönberg, als Artikulaten und Reprobanten, auch ersagten löbl. Landgerichts.

In puncto juris compascendi
auf der Schön-Wiese.

(Titl.)

Daß Euer rc. rc. uns Endesgesetzten die zwischen uns und der Gemeinde Schönberg in

in puncto des uns so widerrechtlich als erst neuerlich in Streit gezogenen juris compascendi auf der Schön-Wiese geführte Zeugschaften haben communiciren, auch zugleich per Signaturam bedeuten wollen, daß wir mit unserer Deduktions- Probations- und Refutationsschrift in Zeit von 30 Tägen peremptorie einkommen sollen, dafür statten wir unsern gehorsamsten Dank ab. Diesem gnädigen Geschäft zu Folge wollen wir uns hiemit auf unsere geführte Zeugschaft kräftigst bezogen, und vorzüglich erinnert haben, daß die unserer Seits denominirte drey Zeugen einer Seits quoad personas von aller Exception frey, ja testes omni exceptione majores sind, anderer Seits aber, und quoad merita causae, pro tempore immemoriali, für unsere Gerechtsame des juris compascendi auf der Schön-Wiese das klare Wort im Munde führen, wie solches aus ihren Depositionen sowohl ad Interrogatoria generalia als specialia in die Augen fällt, und so mithin gleich der erste Zeug, David Roß, ad articulum probatoria-

 lem

lem 1mum und Interrogatorium 1mum den klaren Ausschlag giebt, daß wir, laut unsers bemeldten juris compascendi, an dem quaestionirten Ort von undenklichen Zeiten Antheil gehabt haben, wie er denn auch ad Interrogatorium 2dum nicht allein hierüber von 59 Jahren her ex proprio sensu corporeo deponirt, sondern auch rationem sciti ex capite vicinitatis, und weil er auch schon in jungen Jahren allda gehütet, an Handen giebt. Weiters

Ad artic. 2dum, Interrog. 1mum bezeugt er auch, daß er von niemand habe sagen hören, der gewußt oder sichs hätte erinnern können, daß wir uns dieses Flurenbesuchs sonst nicht bedienet hätten.

Ad art. 3. Interrog. 1. redet er abermal ex proprio sensu corporeo. Ad Interrog. 2. daß er niemal de contrario etwas gehört, sohin auch ad 3. von dem Anfang dieses juris compascendi selbst nichts wisse noch gehört habe.

Der zweyte disseitige Zeug stimmet ebenfalls mit ein, da er ad art. 1. Interrog. 1. et 2. sagt, daß wir oftermeldten Mitflurenbesuch zu bestimmter Zeit allzeit genossen haben, und daß er solches auch von 60 Jahren her ex proprio sensu corporeo wisse. Er bezeuget auch

Ad art. 2. ganz deutlich, daß er niemals das Gegentheil gesehen, und, ad art. 3., solches auch von niemand, der es vom Anfang dieses unsers Rechts gewußt hätte, gehört habe.

Der dritte Zeug, Franz Wögmann, attestirt

Ad art. 1. Interrog. 1. et 2. auch von 40. Jahren her de proprio sensu corporeo ein gleiches. Nicht weniger

Ad art. 2. et ad art. 3. Interrog. 2. daß er von einem widrigen Verhalten oder von dem Anfang dieses unsers Mitflurenbesuchs niemals etwas gesehen, oder von andern Leuten, die es gewußt, gehört habe.

Ueber dieses giebt auch unser Gemeindsbrief, ad art. prob. 4., einen hinreichenden Beweis, in den Worten, Fünfzehntens darf die Gemeinde Hausen mit denen von Schönberg ihre Roß und ihr Klauvieh im Frühjahr vom heil. Kreuztag an bis auf den 15. May, und von Jakobi bis zu endlicher Abfrözung auf die Schön-Wiese mittreiben. Bevor ersichtigermassen von dem Herrn Landrichter N. ein Instrumentum publicum, auch schon d. dat. 3. Aprilis, ao. 1630., und zwar im Beyseyn sowohl deren von Schönberg als Hausen, auch dazugezogener 4 auswärtiger und uninteressirter Zeugen gerichtlich aufgerichtet und mit Sigill gefertiget worden, wie schon sowohl von Seiten des löbl. Landgerichts N., als beeder Partheyen dieser Brief in originali eingesehen und also befunden worden ist; mithin gehet er auch pro Instrumento publico. Cod. jud. cap. 11. §. 2. num. 1. Es ist aber auch allbereits an dem, daß wir die gegenseitige Reprobatorialartickel kürzlich durch-

durchwandern müssen. Wo wir denn gleich zum voraus zu bemerken haben, daß die jenseitige Zeugen mehr für als wider uns das Wort führen; wie denn gleich der erste ad artic. reprob. 1. Interrog. 1. sagt, daß er von einer unserer Seits eingeschlichen seyn sollenden Klandestinität nichts, wohl aber schon seit 40 Jahren her selbst wisse, daß unser Hirt allezeit mit schnellender Geisel, mithin, daß es der Schönberger Hirt sehen und hören konnte, unser Vieh beygetrieben hat.

Ad art. reprob. 2. Interrog. 1 et 2. sagt dieser Zeug auch deutlich, daß es ihm nicht bewußt wäre, daß unser Vieh einmal von ungefehr auf diesen Platz von selbst gekommen sey, sondern daß es unser Hirt allezeit hinzu, und niemal unter der Zeit zurück getrieben habe.

Ad art. reprob. 3. Interrog. 1. kann Zeug auch nicht zuverlässig sagen, daß er von einem precario, oder blossen Vergünstigung etwas von unpartheyischen Leuten gehört habe. Daß aber der sogenannte

Schneiderhänsel von Schönberg zu ihm gesagt habe, daß wir Hausner zu diesem Mittrieb kein Recht hätten, das verdient nicht darauf zu achten; denn eines Theils ist es in genere nur eine blose Rede, ohne daß dabey eine Ursache, oder causa dicti wäre angegeben worden; andern Theils aber ist dieser Mann selbst aus der Gemeinde, und bey der Sache selbst mit interessiret, mithin in allewege ein exceptionsmässig- und ungültiger Zeuge. Conf. cod. jud. cap. 10. §. 11. num. 3. et §. 17.

Der zweyte Gegenzeug, ad artic. reprob. 2. Interrog. 1. et 2., weis auch nichts widriges zu sagen. Ad

Art. reprob. 2. und Interrog. 1. kann er auch nicht bezeugen, daß ein Vieh von uns nur von sich selbst und von ungefehr, casu fortuito, auf die Schön-Wiese gekommen seye. Daß aber der Vibulus Wagner im Beysenn des schon verstorbenen Jakob Gretz, von Weilbach, zu unserm Hirten gesagt haben soll, daß er kein Recht habe,

auf

auf die Schön-Wiese zu treiben, darauf ist deswegen keine Rücksicht zu nehmen, weil eben der Wagner auch aus der Gemeinde von Schönberg, mithin, als exceptionsmässig, seine Reden nicht das geringste beweisen können, juxta cit. cod jud. cap 10. §. 11. num. 3. zu geschweigen, daß er es nur extrajudicialiter und unbeeydigt gesagt, weswegen es abermals Beweisunkräftig ist. Cod. jud. cap. 10. §. 14. in princ.

Ad interrog. 2. Hat erstbemeldter Zeug auch niemals gesehen oder gehört, daß ein Hausner Vieh wegen einer Ungerechtsame unter der Tagszeit wäre abgetrieben worden.

Belangend den dritten Gegenzeug, so redet Er ad Art. reprob. 2. und Interrog. 1. et 2. für die Gemeinde Schönberg nicht das mindeste; wol aber für uns so viel angenehmes, daß es einer weitern Deduction gar nicht bedarf.

Solchemnach ergehet an Euer N. unsere unterthänig-gehorsame, zugleich rechtmässige

Bitte, Dieselben möchten geruhen, die Gemeinde Schönberg mit ihrem unzeitigen, und meistens nur in titulo eines Neids beruhenden Gesuch definitive abzuweisen, derselben auch mittelst ohnmasgeblich ergiebigem Poenfall aufzutragen, daß sie uns in unserm Mitflurenbesuchsrechte auf letztermeldter Schön-Wiese nicht den geringsten Einhalt thun soll. Wollen uns anbey, protestatis expensis, zu gnädiger Erhörung unterthänig gehorsam empfehlen. Euer rc.

Subscriptio.

Anmerkung.

Hiernächst folgt die *Refutations-* und *Probations*-Schrift der reprobierenden Gemeinde Schönberg, welche *quoad formalia processus et merita causae* da und dort ungeschickt gelassen worden ist, *ut contraria juxta se posita magis elucescant*.

§. 14.

Zu
dem Churfürstl. löbl. Landgericht N.
unterthänig - gehorsame, zugleich recht-
mässige Refutations - und Probations-
Schrift,
von
der Gemeinde Schönberg, als Artiku-
lat - und Reprobanten, bemeldten
löbl. Landgerichts,
contra
die Gemeinde zu Hausen, als Artikulan-
ten ermeldten löbl. Landgerichts.

In puncto vermeintlichen ju-
ris compascendi &c. auf
der Schön-Wiese.

(Tit.)

Euer 2c. 2c. haben uns zu unserer gehor-
samen Dankabstattung die zwischen uns, und
der Gemeinde Schönberg in puncto juris
compascendi abgehaltene Zeugenverhör
mittelst

mittelst Sign. zu dem Ende gnädig communiciren lassen, damit wir mit unserer Refutations- und Probations-Schrift innerhalb 30. Tägen Termin peremptorie gehorsam einlangen sollen.

In Folge dieses gnädigen Geschäfts wollen wir contra den gegentheiligen Beweis bemerkt haben, daß über die dortig ersten drey Probatorial-Artikel die vorgeschützte drey Zeugen nur von 40. 50. bis 60. Jahr lang zu deponiren wissen, welches zu einer undenklichen Verjährung nicht hinlänglich ist, sondern man muß wol von 100. und mehr Jahren zu sagen wissen, dergestalt, daß man auch das jus compascendi der Gemeinde Hausen also zu seyn, richtig durch solche Zeit hindurch gesehen und gehört habe; wovon aber die gegenseitige Zeugen nichts melden; und

Ad articulum prob. 4tum. beweiset der von der Gemeinde Hausen vorgewiesene Gemeindsbrief für dieselbe auch nichts, sondern vielmehr für uns so viel, daß hieraus ein pures Precarium über erstgemeldte

Gemeinde erhellet, weil nämlich die Worte: darf die Gemeinde Hausen mittreiben, darinn enthalten sind, welches Wort darf ja nichts anders, als ein Precarium einflößet, nämlich, daß sie, Hausner, auf ihr Anhalten und unsere Erlaubniß den Mitflurenbesuch vornehmen dürfen; das Precarium und bittweise Thun aber macht keinen Beweis auf eine zehnjährige, geschweige undenkliche quasi Possession und Verjährung, cod. civ. part. 2. cap. 4. §. 6. num. 2. und wenn also unsere Zeugen von einem Precario nichts sollten zu sagen wissen, so ist doch solches aus obigem Brief schon erwiesen.

Zudeme bezeugt ja auch unser erster Zeuge, von einem Mann, der schon 75. Jahr alt ist, nämlich dem Schneider Hänsel, Namens Johann Altmeister, gehört zu haben, daß die Hausner keinen Mittrieb auf unserer Schön-Wiese mit Recht haben. ad art. reprob. 3. interrog. 1. Ein gleiches beweiset auch der zweyte Zeug ad art. reprob. 2. interrog. 1. wie nicht weniger der dritte Zeug ad art. 2. interrog. 1.

Es

Es ergehet demnach an Euer ꝛc. ꝛc. unsere unterthänig-gehorsame, zumal auch rechtliche Bitte, Dieselben mögten geruhen, ex his motivis der Gemeinde Hausen ihren sich anmassenden Mitflurenbesuch auf letztgemeldter Schön-Wiese definitive abzuschaffen, und zu bedeuten, daß Sie bey Vermeidung eines ergiebigen Poenfalls sich dessen zu keiner Zeit mehr unterfangen solle. Und wie nun solches allerdings Rechtens ist, also wollen wir uns zu gnädiger Erhörung unterthänig gehorsam empfehlen. Euer ꝛc. ꝛc.

Subscriptio.

§. 17.

Anmerkung.

Nach solchem Hergang pflegt das Gericht die Partheyen zur *Publication* und Anhörung des Endbescheids *per Signaturas* zu citiren, weil keine Konklusionsschriften mehr zugelassen werden. *Cod. jud. cap.* 9. §. 10.

Signatur
an die Gemeinde Hausen.

Nachdem von Seiten des dasigen churfürstl. Landgerichts beschlossen worden, in Streitsachen zwischen der Gemeinde Hausen und der Gemeinde Schönberg, in puncto juris compascendi, auf der Schönwiese sich verhaltend, den Bescheid, wie es Rechtens ist, Sambstags den 19. May d. J. zu publiciren: so hat sie Gemeinde Hausen auf solchen bestimmten Tag Vormittags zeitlich gehorsam zu erscheinen und diesem Geschäft abzuwarten. Sign. den 14. May. 1781.

Subscriptio.

Und auf solche Weise *mutatis mutandis* an die Gemeinde Schönberg.

§. 16.

§. 16.

Anmerkung.

Demnach nun beede Gemeinden durch ihre Deputierte auf bemeldtem Tag erscheinen, und auf Befragen des Gerichts *in causa concludiren*, und sich *submittiren*, und sonst nichts aus erheblichen Ursachen beyzubringen haben, *cod. jud. cap.* 10. *§*. 9. und Anmerkungen *ibi*. auch *cap*. 14. *§*. 2. so pflegt der Richter den schriftlich verfaßten Bescheid von dem Aktuario ablesen zu lassen, oder, da keiner vorhanden, selbst in nämlicher Zeit, und an dem gewöhnlichen Gerichtsorte abzulesen, nach Vorschrift *cod. jud. cap.* 14. *§*. 8. *num.* 4 *et* 5.

§. 17.

Bescheid.

In Streit, Beweis, und Gegenbeweis-Sachen zwischen der Gemeinde Hausen, dieß

Chur-

Churfürstl. Landgerichts, als Artikulanten und Probanten eines, und der Gemeinde Schönberg, auch dieß Gerichts, als Artikulat- und Reprobanten anderntheils, in puncto juris compascendi auf der Schön-Wiese sich verhaltend, wird von Seiten dasigen Landgerichts von erster Instanz wegen nach beschlossenen Actis, conclusione in causa, et submissione der Partheyen zu Recht erkannt, daß der Gemeinde Hausen fernerhin und auf alle Zeiten, wie bisher geschehen, ihr Mitflurenbesuch auf der Schön-Wiese zu jährlich bestimmter Zeit, als im Frühjahr vom heil. Kreuztag bis auf den 15. May, hernach von Jakobi bis völliger Abfrözung Rechtens zuständig, und gebührend seye; mithin die Gemeinde Schönberg bey Vermeidung ergiebigen Poenfalls sich nicht unterfangen soll, derselben einen Einhalt im Weg zu legen. Expensis compensatis. Act. et publ. den 19. May. ao. 1781.

§. 18.

Bey dem Publikations-Akt muß auch nach Innhalt *cod. jud. cap.* 14. *§*. 8. *n.* 5.

ein Publikations-Protokoll über die sich angebende Umstände beygefügt werden. Z. E.

Publications-Protocoll.

Nachdem nun beede Partheyen, als auf Seiten der Gemeinde Hausen der N. und N. und der Gemeinde Schönberg der N. und N. als beederseits abgeordnete ansässige Gemeinds-Männer auf beschehene citation zur Publicirung des Endbescheids erschienen, auch in causa concludirt, und sich submittirt haben, sonst auch weiters nichts mehr vorgefallen ist; so hat man unter heutigem dat. 19. Mai. ao. 1781. solchen Bescheid beeden Theilen durch den Aktuarium publicirt, und deutlich ablesend zu vernehmen gegeben.

§. 19.

Kurzgefaßte Rationes decidendi.

1. Auf Seiten der obsiegenden Gemeinde Hausen ist nicht allein rechtmässig, und nach Vor-

Vorschrift des cod. civ. part. 2. cap. 4. §. 9. artikulirt, wie auch die Probation und Refutation Rechtsgebräuchlich juxta cod. jud. cap. 10. §. 18. litt. d. nach Ordnung und Verhörung der Zeug-Personen eingerichtet worden; sondern es fällt auch hieraus quoad merita causae die Erweisung der undenklichen Verjährung in die Augen. Und sind demnach also diese Articuli probatoriales durch die Refutations-Schrift und Reprobatorial-Artikeln keineswegs entkräftet, wie aus obgedachter Probation und Refutation der Gemeinde Hausen erhellet, zumal auch das, was ein oder der andere Zeug, oder der Hirt der Gemeinde Hausen von ein und andern von der Gemeinde Schönberg gehört haben soll, nur ein dunkel, weithergeholtes und extrajudiciales Geschwätz ist, folglich keine Rücksicht verdienet, juxta cod. jud. cap. 10. §. 2. et 14. um so weniger, weil auch dieses Sagen, daß die von Hausen kein jus compascendi auf quaestionirter Schön-Wiese haben sollen, nur von zwey Schönbergern, als selbst interessirten Theilen, herkommt, also nicht das

mindeste erweiset, per alleg. cod. jud. cap. 10. §. 11. num. 3.

2. Da der gegnerische Schriftensteller meint, es müssen die Zeugen nicht nur von 40. 50. oder 60. Jahren her in Erweisung der praescriptionis immemorialis sondern wol von 100. oder mehr Jahren her zu deponiren wissen, so hat selbiger die Scheibe verfehlet, massen die Zeugen von 40. Jahren her nur ex proprio sensu corporeo, und von eignem Wissen, zu deponiren haben, in die weitern Jahre hinein aber nicht mehr beweisen dürfen, als daß sie von einem Widrigen nicht nur allein nichts gesehen, sondern auch nichts gehört haben, et sic non est necessarium deponere de auditu majorum positivo, sed sufficit deponere de auditu negativo, per dicta supra §. 2. Im widrigen wäre die praescriptio temporis immemorialis fast allezeit ex natura rei improbabilis. Daß aber

3. Die von dem Gegentheil producirte Gegenzeugnisse von einem Widrigen, als de clande-

clandestinitate, precario und dergleichen actibus contrariis gar nichts tüchtiges zum Vorschein bringen, ist ohne weiters Anführen aus ihren Depositionen leichtlich zu ersehen. Und so viel nun

4. Den rechtsprobierenden Gemeindsbrief derer von Hausen, als ein instrumentum authenticum publicum, belangt, so wollen zwar die Schönberger solchen verdrehen, und ein Precarium aus dem Wörtlein darf wider ermeldte Hausner herausschmieden; allein es ist eben umgekehrt, und so zu verstehen, daß die Gemeinde Hausen aus einem Recht darf in loco quaestionis mittreiben, sonst, und wenn es nur bittweis wäre, so würde solches sicher mit den Worten bittweis darf beygesetzt worden seyn, und wäre auch sicher beygesetzt worden, mithin ist auch dazumal de precario nichts in quaestionem gekommen, gleichwie jetzt hievon nichts erwiesen worden ist; Precarium enim, cum sit facti, omnino deberet plene probari.

5. Daß die Gemeinde Hausen circa generalia wider den von Seiten der Gemeinde Schönberg producirten ersten Zeugen Johann Strödl nicht excipirt hat, weil er zwey Tochtermänner in der Gemeinde Schönberg hat, mag wol auch deswegen geschehen seyn, weil seine Aussage vielmehr wider, als für die Gemeinde Schönberg gegangen ist.

6. Das Vorbringen der Gemeinde Schönberg in ihrem dritten Reprobatorial-Artikel, daß dieser Mittrieb der Gemeinde Hausen nicht zwar von der ganzen Gemeinde Schönberg, sondern nur von ein und andern Freunden lediglich precario zugestanden worden wäre, ist nicht erheblich, quia quod omnes tangit, ab omnibus debet approbari.

Letztens aber ist in dieser Streitsache von der Gemeinde Hausen, als welche excipiendo et simul afferendo, wie auch mittelst eingegebener Probatorial-Artikel Actor geworden, eine actio confessoria, afferendo, hoc jus sibi competere, auf Sei-

ten

ten der Gemeinde Schönberg aber, welche der Gemeinde Hausen solches jus verneinet, nimirum hoc jus compascendi illi non competere, und durch die Reprobation actio negatoria instituirt worden, welche aber die asserirende Gemeinde Hausen probando elidirt hat. Conf. cod. civ. part. 2. cap. 7. §. 2. Verlohner in tract. de Action. pag. 186. et seqq.

Und dieses ist es nun, was ich sowol über die formalia, als merita causae in diesem gegenwärtigen Processu judiciario probatoriali et reprobatoriali zu einer leichten Einsicht habe vorlegen wollen. Die übrigen Hülfsmittel dazu aber, als da sind die verschiedenen qualitates testium, instrumenta, confessio, praesumtio, ocularis inspectio, calculus, notorium, fama communis (welche ohnehin weiter von keiner sonderbaren Wichtigkeit oder Nothwendigkeit sind, wie Mynsinger cent. 1. obs. 30. meint, cod. jud. cap. 12. §. 6): item varia juramenta, &c. hier zugleich in contextu per extensum abzuhandeln,

wäre

wäre nunmehro eine um so überflüssigere u
unnöthigere Arbeit, weil diese Vorfallenh
ten und Probmittel schon in dem cod. ba
judiciario, und den Anmerkungen derg
stalt deducirt worden, daß sich ein jeder di
ser Sachen kundige, sowol über gemeine a
schwere und seltene Vorfälle ersehen kann.

Hiemit beschliesse ich nun meine bish
in den Nebenstunden verfaßten und zum Dru
beförderten Werke, und überlasse und er
pfehle solche des günstigen Lesers Bescheide
heit. In diesem meinem hohen Alter ab
bin ich bereit, all meine Geschäfte nach Mö
lichkeit wohl anzuordnen und zu Ende zu bri
gen, damit ich mein Talent, welches es au
ist, nicht unter der Erden vergraben lass
sondern dem Herrn mit Nutzen darbiete, mi
hin auch dereinst hören möge: Euge! serv
bone &c. Matth. 25. v. 23. Act. 3
Dec. ao. 1781.

Druckfehler.

Seite 18. Zeile 16. lies Poenfall statt Befehl

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

ere und
allenhei-
d. bav.
n derge-
der di-
eine als
nn.

bisher
Druck
d em-
heiden-
er aber
Mög-
zu brin-
es auch
lasse,
mit-
serve
t. 31.

efehl.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wendenschlegl, Johann Georg.

Processus Judiciarius Probatorialis Et Reprobatorialis, Oder: Beweis- und Gegenbeweis-Proceß nach Innhalt des Codicis Bavarici Iudiciarii vorgetragen, und mit denen hierinn vorkommenden Klagen, Antworten, Re- und Duplic, Beweis- und Gegenbeweisartikeln, Responsionibus, Interrogatoriis oder Zeugenverhören, nebst andern gebräuchlichen Schriften und

München 1783

Bavar. 2880 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10380659-2
VD18 14771519